

- Wappen -

***Geschäftsverteilung und Besetzung der Kammern
beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für 2012
in der Fassung des Beschlusses vom 22. Dezember 2011***

Stand: 2.1.2012

1. Geschäftsverteilung (Verteilung der Sachgebiete auf die Kammern)

Kammer 1

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1. | Post- und Fernmelderecht (nur Recht der Standortbescheinigung) | 04 50 |
| 2. | Verordnung über Feuerbeschau | 05 25 |
| 3. | Zweckentfremdungsrecht | 05 60 |
| 4. | Wohnungsaufsichtsgesetz | 05 62 |
| 5. | Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen | 09 20 |
| 6. | Städtebauförderungsrecht | 09 20 |
| 7. | Anschlussrecht für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zum Zwecke der Bebauung | 09 20 |
| 8. | Denkmalschutzrecht | 09 40 |
| 9. | Abgeschlossenheitsbescheinigungen | 09 80 |
| 10. | Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz | 10 11 |
| 11. | Natur- und Landschaftsschutz (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist) | 10 23 |

zu 04 50 bis 10 23 aus folgenden Gebieten:

- | | | |
|-----|--|-------|
| 01 | Lkr. Altötting | |
| 03 | Lkr. Berchtesgadener Land | |
| 04 | Große Kreisstadt Bad Reichenhall | |
| 10 | Lkr. Erding | |
| 11 | Lkr. Freising | |
| 12 | Große Kreisstadt Freising | |
| 19 | Lkr. Mühldorf a. Inn | |
| 25 | Stadt Rosenheim | |
| 26 | Lkr. Rosenheim | |
| 28 | Lkr. Traunstein | |
| 29 | Große Kreisstadt Traunstein | |
| 31 | Stadt Burghausen | |
| 34 | Stadt Waldkraiburg | |
| 12. | Anordnungen bezüglich Kleinf Feuerungsanlagen | 04 70 |
| 13. | Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung aus folgenden Gebieten | 05 51 |
| 01 | Lkr. Altötting | |
| 03 | Lkr. Berchtesgadener Land | |
| 11 | Lkr. Freising | |
| 15 | Stadt Ingolstadt | |

- | | | |
|-----|--|-------|
| 14. | Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallende Rechtsgebiete sind) | 09 10 |
| 15. | Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist. | 09 60 |
| 16. | Erschließungsverträge und ähnliche Verträge einschließlich Nachfolgelastenverträge | 09 70 |
| 17. | Immissionsschutzrecht einschließlich der Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach BImSchG | 10 21 |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 2

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern:
- Iran
- Albanien
- Bosnien-Herzegowina | 07 10 /
08 10 |
| 2. | Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind) | 09 10 |
| 3. | Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist | 09 60 |
| 4. | Wasserrecht, Wasserverbandsrecht (einschließlich der Beiträge an Wasser- und Bodenverbände), soweit nicht die Kammern 1, 8, 9 und 11 zuständig sind | 10 30 |
| 5. | Straßen- und Wegerecht, soweit nicht Kammer 24 zuständig ist | 10 40 |
| 6. | Bodenschutzrecht | 10 60 |
| 7. | Erschließungsbeitragsrecht einschließlich darauf bezogener Verträge | 11 31 |
| 8. | Recht der Straßenausbaubeiträge | 11 32 |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 3

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Schulrecht außer Ausbildungsförderung, Schulfinanzierungsgesetz (ohne objektbezogene Einzelzuwendungen) | 02 10 |
| 2. | Prüfungswesen im Schulrecht (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist) | 02 11 |
| 3. | Schülerbeförderung und Kosten für Lehrmittel | 02 12 |
| 4. | Hochschulrecht außer Ausbildungsförderung (soweit nicht die Kammer 4 zuständig ist) | 02 20 |
| 5. | Prüfungswesen im Hochschulrecht sowie Prüfungen nach den ärztlichen Approbationsordnungen (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist) | 02 21 |
| 6. | Anerkennung ausländischer akademischer Grade einschließlich der Anerkennung ausländischer Grade von Heimatvertriebenen | 02 22 |
| 7. | Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen | 02 23 |
| 8. | Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) | 03 10 |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 4

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungen nach Art. 44 BayHSchG | 02 20 |
| 2. | Prüfungsrecht (Einstellungs-, Zwischen- und Anstellungsprüfungen i.S. des Bayer. Beamtengesetzes, Anerkennung entsprechender ausländischer Prüfungen und Erste Juristische Staatsprüfung sowie Fachprüfungen für Verwaltungsangestellte) | 02 21 |
| 3. | Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben R und S beginnt | 06 00 |
| 4. | Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgendem Herkunftsland:
- Irak | 07 10 /
08 10 |

5.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Bundesbeamte)	13 11
6.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Soldaten)	13 21
7.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Landesbeamte)	13 31
8.	Kriegsfolgenrecht	15 60
9.	Lastenausgleichsrecht einschließlich Reparationsschädenrecht	15 61
10.	Häftlingshilfe und strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	15 62
11.	Recht der Vertriebenen und Flüchtlinge	15 63
12.	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz	15 64

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 5

1.	Recht der Beamten nach Landesrecht und der Kirchenbeamten; Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes	13 30
2.	Beförderungen	13 32
3.	Versetzungen und Abordnungen	13 33
4.	Besoldung und Versorgung	13 34
5.	Recht der Richter	13 40
6.	Beförderungen	13 42
7.	Versetzungen und Abordnungen	13 43
8.	Besoldung und Versorgung	13 44
9.	Recht der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes	13 70
10.	Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richter-, Staatsanwalts- und der Präsidialräte	13 90

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 6a

1.	Rundfunk- und Fernsehrecht ohne versicherungsrechtliche Tatbestände	02 50
----	--	-------

- | | | |
|----|---|-------|
| 2. | Befreiung von der Rundfunkgebühr | 02 50 |
| 3. | Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung, soweit nicht Kammer 1 zuständig ist, jeweils für die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben A - K der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller | 05 51 |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 6b

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Rundfunk- und Fernsehrecht ohne versicherungsrechtliche Tatbestände | 02 50 |
| 2. | Befreiung von der Rundfunkgebühr | 02 50 |
| 3. | Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung, soweit nicht Kammer 1 zuständig ist, jeweils für die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben L - Z der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller | 05 51 |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 7

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht | 01 20 |
| 2. | Kommunalrecht, einschließlich Recht der kommunalen Zusammenarbeit | 01 40 |
| 3. | Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände / kommunale Gebietskörperschaften | 01 41 |
| 4. | Kommunalaufsichtsrecht; Akte der Kommunalaufsicht, die auf bestimmte Maßnahmen abzielen, folgen der Zuständigkeit für das Recht der Maßnahme | 01 42 |
| 5. | Kommunalwahlrecht | 01 43 |
| 6. | Sparkassenrecht | 01 50 |
| 7. | Recht der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist) | 01 70 |
| 8. | Jagdrecht | 04 40 |
| 9. | Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Ausnahme der Streitsachen aufgrund des LStVG (soweit nicht der Schwerpunkt des | 05 10 / |

Streitgegenstandes in der Zuständigkeit einer anderen Kammer liegt)	05 20
10. Waffen- und Beschussrecht sowie Sprengstoffrecht	05 11
11. Versammlungsrecht	05 12
12. Vereinsrecht	05 23
13. Feuerwehrwesen	05 25
14. Personenstandsrecht	05 30
15. Namensrecht	05 31
16. Statistik einschließlich Mikrozensus, von Personen mit den Anfangsbuchstaben L – Z	05 35
17. Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus, von Personen mit dem Anfangsbuchstaben L-Z	05 36

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 8

1. Post- und Fernmeldewesen (nur Recht der Standortbescheinigung)	04 50
2. Verordnung über Feuerbeschau	05 25
3. Zweckentfremdungsrecht	05 60
4. Wohnungsaufsichtsgesetz	05 62
5. Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung baurechtliche Fragen sind)	09 10
6. Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
7. Städtebauförderungsrecht	09 20
8. Anschlussrecht für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zum Zwecke der Bebauung	09 20
9. Denkmalschutzrecht	09 40
10. Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
11. Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
12. Natur- und Landschaftsschutz (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist)	10 23

Zu 04 50 bis 10 23 aus folgendem Gebiet:

20 Landeshauptstadt München

13. Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist 09 60

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 9

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1. | Post- und Fernmeldewesen (nur Recht der Standortbescheinigung) | 04 50 |
| 2. | Verordnung über Feuerbeschau | 05 25 |
| 3. | Zweckentfremdungsrecht | 05 60 |
| 4. | Wohnungsaufsichtsgesetz | 05 62 |
| 5. | Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung baurechtliche Fragen sind) | 09 10 |
| 6. | Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen | 09 20 |
| 7. | Städtebauförderungsrecht | 09 20 |
| 8. | Anschlussrecht für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zum Zwecke der Bebauung | 09 20 |
| 9. | Denkmalschutzrecht | 09 40 |
| 10. | Abgeschlossenheitsbescheinigungen | 09 80 |
| 11. | Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz | 10 11 |
| 12. | Natur- und Landschaftsschutz (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist) | 10 23 |

Zu 04 50 bis 10 23 aus folgenden Gebieten:

- | | |
|----|----------------------------|
| 07 | Lkr. Ebersberg |
| 08 | Lkr. Eichstätt |
| 09 | Große Kreisstadt Eichstätt |
| 15 | Stadt Ingolstadt |
| 18 | Lkr. Miesbach |

21	Lkr. München	
22	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	
23	Große Kreisstadt Neuburg/Donau	
24	Lkr. Pfaffenhofen/Ilm	
35	Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm	
36	Gmd. Vaterstetten	
13.	Recht der privaten Krankenanstalten	04 91
14.	Krankenhausfinanzierungsgesetz (einschließlich Bayer. Krankenhausgesetz), Gebühren und Beiträge für Krankenhausleistungen (Pflegesatzverordnung)	04 91
15.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit dem Buchstaben B beginnt	06 00
16.	Örtlich nicht bezogene Baurechtsstreitigkeiten	09 20
17.	Siedlungsrecht	09 30
18.	Reichssiedlungsgesetz	09 31
19.	Kleingartenrecht	09 32
20.	Kleinsiedlungsrecht	09 33
21.	Heimstättenrecht	09 34
22.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
23.	Bergrecht	10 11

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 10

1.	Kommunaler Finanzausgleich (ohne Einzelzuwendungen nach FAG)	01 44
2.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben D, J und P beginnt	06 00
3.	Abgaben nach kommunalen Satzungen sowie Kurtaxe	11 00
4.	Steuern	11 10
5.	Kommunales Steuerrecht	11 11
6.	Gebühren nach kommunalen Satzungen, einschließlich Sondernutzungsgebühren nach dem Straßenverkehrsgesetz, soweit nicht Kammer 12 zuständig ist	11 20
7.	Beiträge nach kommunalen Satzungen, soweit nicht Kammer 2 zuständig ist	11 30

8.	Haus- und Grundstücksanschlusskosten	11 40
9.	Bescheinigungen nach dem Grunderwerbsteuergesetz	11 60
10.	Recht des Anschluss- und Benutzungszwangs	11 70

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 11

1.	Post- und Fernmeldewesen (nur Recht der Standortbescheinigung)	04 50
2.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
3.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
4.	Wohnungsaufsichtsgesetz	05 62
5.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung baurechtliche Fragen sind)	09 10
6.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
7.	Städtebauförderungsrecht	09 20
8.	Anschlussrecht für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zum Zwecke der Bebauung	09 20
9.	Denkmalschutzrecht	09 40
10.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
11.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
12.	Natur- und Landschaftsschutz (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist)	10 23

zu 04 50 bis 10 23 aus folgenden Gebieten:

02	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen
05	Lkr. Dachau
06	Große Kreisstadt Dachau
13	Lkr. Fürstenfeldbruck
33	Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
14	Lkr. und Markt Garmisch-Partenkirchen
32	Große Kreisstadt Germering
16	Lkr. Landsberg am Lech
17	Große Kreisstadt Landsberg am Lech
27	Lkr. Starnberg
30	Lkr. Weilheim-Schongau

- | | |
|--|---------|
| 13. Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist | 09 60 |
| 14. Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern: | 07 10 / |
| - Somalia | 08 10 |
| - Tansania | |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 12

- | | |
|--|---------|
| 1. freiwillige Leistungen des Staates und der Kommunen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus, soweit nicht die Kammern 1, 8, 9 und 11 (Einheimischenmodelle) zuständig sind | 01 40 |
| 2. Bestattungsrecht einschließlich der Benutzung gemeindlicher und kirchlicher Friedhöfe, einschließlich Gebührenrecht | 01 46 |
| 3. Versorgungsrecht | 01 70 |
| 4. Landwirtschaftsrecht (einschließlich Landabgabe für die Bodenreform) und Zuwendungen zur Förderung der Landwirtschaft | 04 30 |
| 5. Wohnungsrecht, soweit nicht die Kammern 1, 8, 9, 11 und 22 zuständig sind | 05 60 |
| 6. Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung | 05 61 |
| 7. Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben I, K, N, V, X und Y beginnt | 06 00 |
| 8. Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern: | 07 10 / |
| - Äthiopien | 08 10 |
| - Eritrea | |
| 9. Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungsbau | 11 50 |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 13

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Disziplinarsachen nach Landesrecht, die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben A – J beginnt, soweit nicht Kammer 19 zuständig ist | 14 20 |
|----|---|-------|

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 13B

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Disziplinarsachen nach Bundesrecht (auch solche nach dem Zivildienstgesetz), die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben A – J beginnt, soweit nicht Kammer 19B zuständig ist | 14 10 |
|----|---|-------|

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 14

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Personalvertretungssachen nach Bundesrecht | 13 81 |
|----|--|-------|

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 15

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Sozialrecht einschließlich Schwangerenkonfliktberatungsgesetz und Erstattungsstreitigkeiten | 15 20 |
| 2. | Recht der Schwerbehinderten | 15 21 |
| 3. | Kriegsopferfürsorge | 15 22 |
| 4. | Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften | 15 27 |
| 5. | Mutterschutzrecht, Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit einschließlich Pflegezeitgesetz | 15 28 |
| 6. | Sozialhilferecht einschließlich Grundsicherung | 16 10 |
| 7. | Asylbewerberleistungsgesetz | 16 20 |

zu 15 20 bis 16 20

jeweils für die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben **A - C** und **G - M** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

8.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen (einschließlich Einzelzuwendungen nach FAG und SchulFinG), soweit nicht die Kammern 9 , 12 und 18 zuständig sind	04 11
9.	Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern: - Afghanistan in den Monaten Januar , Februar , November und Dezember - China	07 10 / 08 10
10.	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
11.	Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
12.	Zivildienstrecht	13 52
13.	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
14.	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugewiesenen Rechtsgebiete

Kammer 16

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich Prüfungswesen, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen	04 00
2.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	04 12
4.	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
5.	Gewerbeordnung	04 21
6.	Handwerksrecht	04 22
7.	Gaststättenrecht	04 23
8.	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht	04 60
9.	Schornsteinfegerrecht, soweit nicht Kammer 1 zuständig	04 70
10.	Rettungsdienstrecht	05 25
11.	Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern: - Armenien - Aserbaidschan	07 10 / 08 10

- **Georgien**
- **Kasachstan**
- **Kirgisistan**
- **Republik Moldau**
- **Russische Föderation**
- **Tadschikistan**
- **Turkmenistan**
- **Ukraine**
- **Usbekistan**
- **Weißrussland**

12. Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist 09 60

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 17

1. Recht der neuen Medien (ohne versicherungsrechtliche Tatbestände) 02 50
2. Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern: 07 10 /
- **Serbien** und **Kosovo** 08 10
- **Vietnam**
- **alle übrigen Herkunftsländer**, für die keine andere Kammer zuständig ist
3. Abfallbeseitigungsrecht 10 22
4. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen (Bundesbeamte) 13 15
5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen (Soldaten) 13 25
6. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen (Landesbeamte) 13 35
7. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen (Richter) 13 45
8. Recht der unter Art. 131 GG fallenden Personen sowie Recht der Nachversicherung nach AKG und FANG 13 70
9. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung 15 30
10. Kindergartenrecht (ausgenommen Gebühren), Heimrecht 15 50
11. Rechtsgebiete, die keiner anderen Kammer zugeteilt sind (soweit nicht ein Zusammenhang mit den Sachgebieten einer anderen Kammer besteht) 17 00

12. Statistik einschließlich Mikrozensus, soweit nicht Kammer 7 zuständig ist	05 35
13. Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus, soweit nicht Kammer 7 zuständig ist	05 36
14. Justizverwaltungsrecht	17 10
15. Archivrecht	17 20
16. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	17 30

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 18

1. Sozialrecht einschließlich Schwangerenkonfliktberatungsgesetz und Erstattungsstreitigkeiten	15 20
2. Recht der Schwerbehinderten	15 21
3. Kriegsoferfürsorge	15 22
4. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
5. Mutterschutzrecht, Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit einschließlich Pflegezeitgesetz	15 28
6. Sozialhilferecht einschließlich Grundsicherung	16 10
7. Asylbewerberleistungsgesetz	16 20

Zu 15 20 bis 16 20

für Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben **D - F** und **N - Z** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

8. Weiderecht	04 30
9. Feiertagsgesetz	04 92
10. Recht des Zivil- und Katastrophenschutzes, Schutzbaugesetz, Katastrophenschutzgesetz (ohne Rettungsdienstrecht)	05 25
11. Gesundheitsrecht (einschließlich Nichtraucherchutz)	05 40
12. Lebensmittelrecht, Milch- und Fettrecht einschließlich Verbraucherinformationsgesetz	05 41
13. Recht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung	05 42
14. Gentechnikrecht	10 50

- | | |
|----------------------------------|-------|
| 15. Kinder- und Jugendhilferecht | 15 23 |
| 16. Unterhaltsvorschussrecht | 15 25 |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 19

- | | |
|--|-------|
| 1. Disziplinarsachen nach Landesrecht, die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben K - Z beginnt, soweit nicht Kammer 13 zuständig ist | 14 20 |
|--|-------|

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 19B

- | | |
|--|-------|
| 1. Disziplinarsachen nach Bundesrecht (auch solche nach dem Zivildienstgesetz), die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben K – Z beginnt, soweit nicht Kammer 13B zuständig ist | 14 10 |
|--|-------|

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 20

- | | |
|---|-------|
| 1. Personalvertretungssachen nach Landesrecht | 13 82 |
|---|-------|

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 21

- | | |
|--|------------------|
| 1. Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern:
- alle a f r i k a n i s c h e n Staaten , soweit nicht die Kammern 11, 12 und 25 zuständig sind | 07 10 /
08 10 |
| 2. Bundesbeamtenrecht | 13 10 |
| 3. Beförderungen | 13 12 |

4.	Versetzungen und Abordnungen	13 13
5.	Besoldung und Versorgung	13 14
6.	Soldatenrecht	13 20
7.	Beförderungen	13 22
8.	Versetzungen und Abordnungen	13 23
9.	Besoldung und Versorgung	13 24

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 22

1.	Bühnenrecht ohne versicherungsrechtliche Tatbestände	02 00
2.	Presse- und Filmrecht ohne versicherungsrechtliche Tatbestände	02 40
3.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
4.	Post- und Fernmelderecht (ohne Recht der Standortbescheinigung)	04 50
5.	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage des LStVG (soweit nicht der Schwerpunkt des Streitgegenstandes in der Zuständigkeit einer anderen Kammer liegt)	05 10 / 05 20
6.	Obdachlosenrecht einschließlich Unterkunftssatzungsrecht	05 22
7.	Tierschutzrecht	05 26
8.	Melderecht	05 33
9.	Datenschutzrecht einschließlich Verfassungsschutzrecht, soweit der Streitgegenstand keinen Bezug zur Zuständigkeit einer anderen Kammer hat	05 35
10.	Glücksspielrecht einschließlich Lotterierecht	05 70
11.	Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern: - Syrien - Libanon - Afghanistan in den Monaten März, April, Mai und Juni	07 10 / 08 10
12.	Reichs- und Bundesleistungsgesetz	09 61
13.	Verkehrs-, Energie-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Wasserversicherungsgesetz	09 64
14.	Artenschutz	10 23
15.	Kirchensteuerrecht	11 12
16.	Wohngeldrecht (einschließlich Erstattungsstreitigkeiten) mit Ausnahme	15 10

des besonderen Mietzuschusses nach §§ 31 ff WohngeldG

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 23

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Straßenverkehrsrecht einschließlich Streitigkeiten im Vollzug des § 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz | 05 50 |
| 2. | Personenbeförderungsrecht | 05 52 |
| 3. | Güterkraftverkehrsrecht | 05 53 |
| 4. | Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben C, E, L und O beginnt | 06 00 |
| 5. | Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern:
- Pakistan
- Afghanistan in den Monaten Juli, August, September und Oktober | 07 10 /
08 10 |
| 6. | Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind) | 09 10 |
| 7. | Kataster- und Vermessungsrecht | 09 50 |
| 8. | Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist, sowie sonstiges Enteignungsrecht, soweit die Enteignung nicht aufgrund von Fachgesetzen in Anspruch genommen wird | 09 60 |
| 9. | Schutzbereichsgesetz | 09 62 |
| 10. | Landbeschaffungsgesetz | 09 63 |

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 24

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Eisenbahn- und Bergbahnrecht | 04 80 |
| 2. | Luftverkehrsrecht einschließlich baurechtlicher Streitigkeiten i.S. von § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG | 05 54 |
| 3. | Eisenbahnverkehrsrecht | 05 56 |
| 4. | Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit dem Buchstaben A beginnt | 06 00 |

5.	Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern: - Türkei - Kroatien - Mazedonien	07 10 / 08 10
6.	Aufnahmegesetz sowie die Verteilung von Ausländern einschließlich Asylbewerbern, soweit nicht Obdachlosenrecht	07 20 08 20 06 00
7.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Scherpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
8.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
9.	Umweltrecht (soweit nicht die Kammern 1 , 2 oder 17 zuständig sind)	10 00
10.	Energierrecht	10 12
11.	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
12.	Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem UVPG	10 20
13.	Bundesfernstraßengesetz	10 40
14.	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
15.	Jugendschutzrecht	15 40

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

Kammer 25

1.	Fischereirecht	04 40
2.	Forstrecht	04 40
3.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
4.	Pass- und Ausweisrecht	05 34
5.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben F , G , H , M , Q , T , U , W und Z beginnt	06 00
6.	Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz aus folgenden Herkunftsländern: - Togo - Ägypten - Algerien - Kenia - Kongo	07 10 / 08 10

- **Libyen**
- **Marokko**
- **Tunesien**
- **Uganda**
- alle **Staaten Nord-, Mittel- und Südamerikas** einschließlich der **Inselstaaten der Karibik**

Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der zugeteilten Rechtsgebiete

2. Besetzung der Kammern

a) mit hauptamtlichen Richtern

....

b) Mitwirkung bei den Entscheidungen und Vertretungsfälle

aa) Ergibt sich aufgrund der regelmäßigen Kammerbesetzung, dass nicht zwei Richter auf Lebenszeit (einschließlich Vorsitzendem) mitwirken oder ist ein hauptamtlicher Richter an der Mitwirkung verhindert, so treten die hauptamtlichen Beisitzer anderer Kammern in umgekehrter Reihe der Kammerbesetzung in der Weise ein, dass an der Besetzung stets zwei Lebenszeitrichter (einschließlich Vorsitzendem), sei es als Stammrichter, sei es als Vertretungsrichter, beteiligt sind. Dabei sind gleichzeitig mehreren Kammern angehörende Richter (mit Ausnahme der Beisitzer der Kammern 6a und 6b) von Vertretungen in anderen Kammern freigestellt. Hauptamtliche Beisitzer sind auch dann von Vertretungen in anderen Kammern freigestellt, wenn die Kammer, der sie selbst angehören, infolge Krankheit eines anderen Mitgliedes ihrer Kammer oder Unterbesetzung länger als einen Monat nicht ununterbrochen mit mindestens drei Richtern besetzt ist; die Freistellung von der Vertretung tritt nach Ablauf dieses Monats ein.

In Verfahren des Einzelrichters treten, wenn aus der eigenen Kammer keine Vertretung möglich ist, die hauptamtlichen Richter der anderen Kammern einschließlich der Vorsitzenden Richter in umgekehrter Reihenfolge der Kammerbesetzung ein. Die Zuordnung der Kammern entspricht der Regelung der Vertretung bei Kammerentscheidungen

Wechselt der stellvertretende Vorsitz während des Jahres, ist derjenige Beisitzer zuerst heranzuziehen, der im Zeitpunkt des Vertretungsfalles nicht stellvertretender Vorsitzender der eigenen Kammer ist.

Es treten zur:

Kammer 1	17	18	22	24	12	2	6b	8		16	10
Kammer 2	22	25	10	17	1	3	5	7	9	15	11
Kammer 3	21	4	2	6a	8	10		16	22	24	18
Kammer 4	12	15	18	23	25	24	17	1	3	5	22
Kammer 5	11	22	24	12	4	2	6a	10		16	8
Kammer 6a	25	10	17	1	3	5	7	9	11	24	15
Kammer 6b	25	10	17	1	3	5	7	9	11	24	15
Kammer 7	3	2	6b	8		16	18	22	12	4	24
Kammer 8	24		21	25	6b	17	1	3	5	9	7
Kammer 9	16	12	4	2	6a	8	10	18	22	24	23
Kammer 10	4	23	25	18	1	3	5	7	11	15	9
Kammer 11	23	9	2	15		21	23	25	7	17	1
Kammer 12	1	5	7	9	11	15	4	2	25	18	2

Kammer 15	18	24	12	4	2	6b	8	10		22	16
Kammer 16	10	8	9	11	15	21	23	25	4	1	17
Kammer 17	9	16	18	22	12	4	2	8	10		6a
Kammer 18	15	21	23	25	10	8	1	3	7	9	5
Kammer 21	7	11	15	18	10	23	25		17	1	3
Kammer 22	5	3	8	7	9	11	15	24	21	23	4
Kammer 23	8	6a	10		16	18	22	24	4	2	12
Kammer 24	2	7	9	11	15	21	23	25	16	12	25
Kammer 25	6b		8	10		16	18	22	24	12	21

Für den Fall, dass kein Vertreter vorhanden ist, tritt der nach dem Lebensalter jüngste Richter ein, dessen Mitwirkung nach dem Richtergesetz möglich ist. In den Fällen, in denen eine Kammer durch Urlaub oder sonst wie mit keinem der zugehörigen Richter besetzt ist, tritt die oben genannte Vertretungskammer voll, d.h. auch mit ihrem Vorsitzenden ein. Eine mehrmalige Heranziehung einer Kammer innerhalb einer Woche oder die Besetzung einer Kammer mit zwei kammerfremden Richtern ist tunlichst zu vermeiden.

- bb) Die Kammervorsitzenden werden bei Verhinderung durch den sich aus der Kammerbesetzung ergebenden nächstfolgenden hauptamtlichen Richter der gleichen Kammer vertreten.
In den Fällen, in denen sowohl der Kammervorsitzende als auch die der Kammer angehörenden Richter auf Lebenszeit verhindert sind, andererseits aber Richter auf Probe oder Auftragsrichter dieser Kammer noch verbleiben, führt der Vorsitzende der Vertretungskammer den Vorsitz, wenn in der Vertretungskammer kein Richter auf Lebenszeit vorhanden ist.
- cc) Bei Entscheidung über Befangenheitsanträge gilt die Vertretungsregelung in der umgekehrten Reihenfolge der Vertretungskammern. Dies gilt nicht hinsichtlich der einzelnen Richter in diesen Kammern.
Bei Ablehnung einer ganzen Kammer tritt die für die Entscheidung über Befangenheitsanträge zuständige Kammer in der zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Besetzung voll, d.h. mit ihrem Vorsitzenden ein.
Bei Ablehnung eines Einzelrichters entscheidet die Kammer, der er angehört, mit dem ihn bei Befangenheitsanträgen ersetzenden Richter.
- dd) Ein Ehegatte ist von der Vertretung oder der Heranziehung als Ergänzungsrichter dann ausgeschlossen, wenn diese zur Mitwirkung in einer Kammer führen würde, in der schon der andere Ehegatte mitwirkt.
- ee) Ist ein Richter gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt, geht in Kollisionsfällen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.

3. 3. Regelung bei Abwesenheit sämtlicher Kammermitglieder in den Eilfällen nach § 80 Abs. 8 und § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO (Antrag auf Entscheidung durch den Kammervorsitzenden)

Sind in den Fällen des § 80 Abs. 8 oder des § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO (Antrag auf Entscheidung durch den Kammervorsitzenden) sämtliche hauptamtlichen Kammermitglieder nicht anwesend, so entscheidet der Vorsitzende der nach der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Kammer, bei dessen Verhinderung das nächstfolgende hauptamtliche Mitglied in seiner Eigenschaft als stellvertretender Kammervorsitzender, aber nur insoweit, als dieses Mitglied nicht von der Vertretung in der maßgeblichen Kammer befreit ist.

4. Erreichbarkeit außerhalb der gerichtlichen Geschäftszeiten

Wird das Gericht außerhalb der üblichen Dienstzeiten um Rechtsschutz ersucht, ermittelt jeder darum angegangene Richter die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer und vermittelt deren Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzsuchenden. Im übrigen gilt die Regelung über die Dienstbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten.

5. Ehrenamtliche Richter:

Amtsperiode 01.04.2010 bis 31.03.2015

a) Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

...

b) Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

- aa) Die den einzelnen Kammern zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden innerhalb der jeweiligen Kammerliste in der aufgeführten Nummernfolge herangezogen (§ 30 Abs. 1 VwGO), und zwar fortlaufend - von der Amtsperiode beginnend - über das Kalenderjahr hinaus. Die Heranziehung läuft -abgesehen von dem Ende bzw. dem Beginn der Amtsperiode - auch fort, wenn nach Ladung zu einer Sitzung eine weitere Sitzung (zu einem früheren Zeitpunkt) eingeschoben wird. Bei Auflösung von Kammern und bei sonstiger erheblicher, mehr als drei ehrenamtliche Richter betreffenden Änderung in der Kammerliste wird zu Beginn des Kalenderjahres mit Nr. 1 begonnen. Bei Änderung während des Geschäftsjahres wird der vom Präsidium bestimmte Ersatzrichter alphabetisch (unter Anwendung der vom eingesetzten Programm verwendeten Sortierung des Alphabets) in die Kammerliste eingereiht. Dies gilt auch bei Änderung des Namens eines ehrenamtlichen Richters (z.B. durch Eheschließung) während des Geschäftsjahres.
Bei Verhinderung wird auf die Hilfsliste zurückgegriffen.
Die vorstehend aufgeführte Reihenfolge der Heranziehung gilt für die Hilfsliste entsprechend.
- bb) Ist ein ehrenamtlicher Richter an einem Fall der Sitzung kraft Gesetzes ausgeschlossen oder noch vor dem Sitzungstag durch Entscheidung des Gerichts wegen Befangenheit abgelehnt worden, so nimmt er an dieser Sitzung überhaupt nicht teil. Dies gilt auch, wenn vor dem Sitzungstag bekannt wird, dass ein ehrenamtlicher Richter zum Sitzungstag nur zeitweise verhindert ist.
- cc) Ist ein ehrenamtlicher Richter an dem Tage, an dem er an der Reihe wäre, verhindert oder liegen die Voraussetzungen des Buchst. bb) vor, so ist an seiner Stelle der nach der laufenden Nummer der Kammerliste nächste, noch nicht zu einer der folgenden Sitzungen geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Stellt sich die Verhinderung erst innerhalb der letzten 7 Tage vor der betreffenden Sitzung heraus, ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste heranzuziehen. Für die Reihenfolge der Heranziehung aus der Hilfsliste sind die Grundsätze, die für die Heranziehung aus der Kammerliste gelten, entsprechend anzuwenden. Für die Bestellung eines ehrenamtlichen Ergänzungsrichters der jeweiligen Kammer gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
- dd) Ein nach Buchst. bb) ausgeschlossener oder abgelehnter und ein nach Buchst. cc) verhinderter ehrenamtlicher Richter ist erst wieder heranzuziehen, wenn er nach der Nummernfolge wieder an der Reihe ist.

c) Beamtenbeisitzer

- aa) Die den Kammern 13 und 19 zugeteilten Beamtenbeisitzer ergeben sich aus der dieser Geschäftsverteilung als Anlage 1 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gilt die Geschäftsordnung (Anlage 1a)
- bb) Die den Kammern 13B und 19B zugeteilten Beamtenbeisitzer ergeben sich aus der dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gilt die Geschäftsordnung (Anlage 2a)
Die vom BMJ bestellten ehrenamtlichen Richter nach dem Zivildienstgesetz werden in der Reihenfolge der Benennung jeweils der Kammer 13B und der Kammer 19B zugewiesen (Beginn mit Kammer 13B). Entgegen Ziff. 5 b) aa) Satz 4 der Geschäftsverteilung werden die Neubenannten der bestehenden Liste angefügt und nicht alphabetisch eingereiht.
- d) **Ehrenamtliche Richter der Kammern für Personalvertretungsrecht** (Kammern 14 und 20)

Die den Kammern 14 und 20 zugeteilten ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus der dieser Geschäftsverteilung als Anlage 3 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gelten § 84 Abs. 2 und Abs 3 BPersVG (Kammer 14) und Art. 82 Abs. 2 und Abs. 3 BayPVG (Kammer 20).

e) Gemeinsame Regelung für b), c) und d)

Werden sämtliche an einem Sitzungstag anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung unter gleichzeitiger neuer Terminbestimmung auf einen anderen Tag verlegt, so sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren; sie gelten nur für den ursprünglichen Sitzungstag als herangezogen.

Bei allen anderen Terminsänderungen werden die für den neuen Sitzungstag turnusmäßig anstehenden ehrenamtlichen Richter herangezogen.

6. Allgemeine Regelungen zur Geschäftsverteilung

Die Wiedergabe der Sachgebietsnummern der VwG-Statistik erfolgt nur nachrichtlich. Die Zuteilung der Streitsachen durch diese Geschäftsverteilung geht in jedem Fall vor.

a) Zuteilung nach den Anfangsbuchstaben des Namens

Soweit die Geschäftsverteilung auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens bzw. der Firma abstellt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen bzw. der Firma bei Eintritt der Rechtshängigkeit. Spätere Namensänderungen bleiben außer Betracht; bei **Gebietskörperschaften** gilt der Eigename. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namens maßgebend.

Strengen Familien oder eheähnliche Lebensgemeinschaften ein Streitverfahren an, ist für alle Personen diejenige Kammer zuständig, die nach der allgemeinen Geschäftsverteilung für den Anfangsbuchstaben der Person mit dem kürzesten Familiennamen zuständig wäre. Bei mehreren gleichkurzen Namen richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Anfangsbuchstaben.

Familiennamen von Klägern/Antragstellern, bei denen eine Unterscheidung von Vor- und Familiennamen nicht erkennbar ist:

Abzustellen ist auf den Namen, der im Bescheid als Familienname angegeben ist. Ist ein solcher nicht erkennbar (z.B. Fettdruck, Großbuchstaben, Anrede), ist der Anfangsbuchstabe des ersten Bestandteils des Namens entscheidend. Nicht maßgeblich ist die Namensgebung in der Klageschrift, da sonst die Klagepartei die zuständige Kammer bestimmen könnte. Nachträgliche Änderungen oder Erkenntnisse bleiben außer Betracht. Geht die Klage ohne Beifügung des Bescheids ein, wechselt ggf. die Kammerzuständigkeit, wenn sich bei seiner Nachreichung herausstellt, dass dort ein anderer Name als Familienname angegeben ist als in der Klageschrift.

b) Rechtshilfeersuchen

Die Kammern erledigen die Rechtshilfeersuchen entsprechend den ihnen zugeteilten Rechtsgebieten; über die Beauftragung im Einzelfall beschließt die betreffende Kammer.

Für die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 1 VwGO) ist der Vorsitzende der Kammer zuständig, die nach der Zuweisung der Rechtsgebiete dieser Geschäftsverteilung zur Entscheidung berufen wäre.

Ist die Zuständigkeit auf mehrere Kammern nach örtlichen oder personellen Kriterien verteilt, so gilt diese Verteilung im Rahmen des § 180 Satz 1 VwGO entsprechend.

Sind auf Antrag einer Behörde mehrere Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, so ist die Kammer zuständig, die für die Vernehmung des im Alphabet vorhergehenden Zeugen berufen ist.

- c) Bei zurückverwiesenen Streitsachen sowie für Vollstreckungsverfahren ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Zuständigkeit maßgeblich. Dies gilt nicht für Zurückverweisungen an die Kammern 13 und 13B sowie 19 und 19B.

Für statistisch erledigte Verfahren, die wiederaufleben, ist die für das betreffende Rechtsgebiet im Zeitpunkt des Wiederauflebens zuständige Kammer zuständig.

d) Übergangsregelung

Soweit sich die Kammerzuständigkeit für bestimmte Rechtsgebiete geändert hat, gehen die bisher anhängigen Verfahren nur dann über, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Vom Übergang sind in jedem Fall ausgenommen solche Verfahren, in denen bis zum 31.12. des dieser Geschäftsverteilung vorangegangenen Jahres eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist. Bei den aufgrund früherer Geschäftsverteilungen begründeten Zuständigkeiten, an denen die vorliegende Geschäftsverteilung nichts ändert, hat es sein Bewenden.

Soweit bei Änderung der Kammerzuständigkeit für bestimmte Rechtsgebiete ab 1.1. eines Jahres Hauptsacheverfahren bei der bis zum 31.12. des Vorjahres zuständigen Kammer verbleiben, ist diese weiter zuständig für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 80 und § 123 VwGO), soweit ein rechtlicher Zusammenhang mit der Hauptsache besteht.

- e) Die Zuständigkeit einer Kammer für das Rechtsgebiet 06 00 (Ausländerrecht) schließt Erstattungsstreitigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz ein.

f) Vollzug des Asylverfahrensgesetzes

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist die vom Asylbewerber im Verwaltungsverfahren zuletzt angegebene Staatsangehörigkeit. Ist der Asylbewerber staatenlos oder gibt er keine Staatsangehörigkeit an, ist maßgeblich für die Zuständigkeit das Land, das in der Abschiebungsandrohung benannt worden ist. Keine Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz im Sinne der Geschäftsverteilung sind solche, die eine Maßnahme einer Ausländerbehörde betreffen, unabhängig von der Rechtsgrundlage.

- g) Disziplinarstreitsachen, die nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Kammervorsitzenden zweckmäßigerweise verbunden werden, werden durch Losentscheid in Anwesenheit beider Kammervorsitzender durch den Präsidenten oder Vertreter im Amt einer Kammer zugeteilt. Die Niederschrift darüber wird von den Beteiligten unterzeichnet und zu den Akten genommen. Die Zuständigkeit für Haupt- und Nebenverfahren, welche die gleiche Person betreffen, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der ersten dieser Verfahren.

...